

## KOMPETENZ, DIE VERTRAUEN SCHAFFT.

DEINE FINANZIELLE SICHERHEIT IM VORSORGEFALL STEHT BEI UNS IM MITTELPUNKT - DAFÜR SETZEN WIR UNS TÄGLICH EIN. GERNE KANNST DU UNS BEI WEITEREN FRAGEN ODER ANLIEGEN IN BEZUG AUF DIE PENSIONS KASSE JEDERZEIT KONTAKTIEREN. BESUCHE UNS AUF [www.hirslanden.ch/pk](http://www.hirslanden.ch/pk), DORT FINDEST DU WEITERE INFORMATIONEN UND UNSERE REGLEMENTE.

DIESES MERKBLATT DIENT NUR ZUR INFORMATION. MASSGEBEND SIND DIE GÜLTIGEN REGLEMENTSBESTIMMUNGEN DER PENSIONS KASSE HIRSLANDEN.

**PENSIONS KASSE HIRSLANDEN**  
BOULEVARD LILIENTHAL 2  
8152 GLATTPARK  
T +41 44 388 85 62 / 63  
[PENSIONS KASSE@HIRSLANDEN.CH](mailto:PENSIONS KASSE@HIRSLANDEN.CH)

**HIRSLANDEN**   
PENSIONS KASSE

# VERSICHERUNGS- AUSWEIS RICHTIG VERSTEHEN



# DEN VERSICHERUNGS AUSWEIS VERSTEHEN

## LOHN

**Anrechenbarer Jahreslohn:** entspricht dem Monatslohn  $\times 13$ , inkl. regelmässige und vertraglich vereinbarte Zulagen des Vorjahres (Inkonvenienzen, Funktionszulagen, Bonus). Bei Mitarbeitenden im Stundenlohn wird der Jahreslohn anhand der geleisteten Vorjahresstunden oder bei Neueintritt anhand des voraussichtlichen Beschäftigungsgrads bestimmt.

**Koordinationsabzug:** Einkommensteil, der bei der AHV bereits versichert ist. Berechnung: 20% des anrechenbaren Jahreslohns + 40% der maximalen AHV-Altersrente.

**Versicherter Jahreslohn:** effektiv versicherter Lohn.

**Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag:** Spar- und Risikobeitrag, der vom Lohn abgezogen wird. Die Höhe des Sparbeitrags ist abhängig vom Alter und dem Leistungs- und Beitragsplan bzw. von der Wahl des Vorsorgeplans.

## ALTERSLEISTUNGEN BEI PENSIONIERUNG

Frühestens ab dem 58. Altersjahr und spätestens fünf Jahre nach Erreichen des AHV-Alters kann sich eine versicherte Person pensionieren lassen. Die Voraussetzung für eine Pensionierung vor Erreichen des AHV-Alters ist die Aufgabe der Erwerbstätigkeit. Nach Erreichen des AHV-Alters ist eine Weiterführung der Versicherung nur dann möglich, wenn und solange die Erwerbstätigkeit fortgesetzt wird.

**Altersguthaben:** Dieses Guthaben ist mit den uns heute bekannten Angaben hochgerechnet.

**Voraussichtliche Altersrente:** Die Höhe der Rente ergibt sich aus dem voraussichtlichen Altersguthaben multipliziert mit dem geltenden Umwandlungssatz von 4.75%.

**Voraussichtliche Kinderrente:** wird zusätzlich zur Altersrente ausgerichtet, solange das Kind das 18. Altersjahr noch nicht erreicht hat (bei Ausbildung längstens bis zum 25. Altersjahr).

**Kapitalabfindung:** Die Altersleistung kann in Kapitalform ausbezahlt werden. Der schriftliche Antrag auf Kapitalauszahlung muss bis spätestens einen Monat vor der vorzeitigen oder ordentlichen Pensionierung gestellt werden.

## INVALIDENLEISTUNGEN

**Invalidenrente:** Rente bei voller Erwerbsunfähigkeit.

**Kinderrente:** wird zusätzlich zur Invalidenrente ausgerichtet, solange das Kind das 18. Altersjahr noch nicht erreicht hat (bei Ausbildung bis zum 25. Altersjahr).

## HINTERLASSENENLEISTUNGEN

**Ehegattenrente:** Anspruch besteht, wenn die überlebende Person in einer Ehe Kinder hat, die das 25. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, wenn sie für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss oder das 40. Altersjahr zurückgelegt hat und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.

**Lebenspartnerrente:** Beim Tod einer versicherten oder einer Alters- oder Invalidenrente beziehenden Person hat die überlebende Person in einer Partnerschaft (verschiedenen oder gleichen Geschlechts) Anspruch auf eine Hinterlassenenrente sofern die Voraussetzungen nach Art. 36a erfüllt sind. Der\*die Lebenspartner\*in muss zu Lebzeiten und vor Erreichen des Rentenalters schriftlich begünstigt werden. Ansonsten besteht kein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen.

**Waisenrente:** Anspruch haben Kinder, die das 18. Altersjahr noch nicht erreicht haben (bei Ausbildung bis zum 25. Altersjahr).

**Todesfallkapital:** Stirbt eine versicherte Person bevor sie eine Rente bezogen hat, entspricht das Todesfallkapital dem gesamten angesparten Guthaben abzüglich dem Barwert der Hinterlassenenrenten. Für Personen mit Anspruch auf eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente beträgt das Todesfallkapital mindestens dem um den Koordinationsbetrag erhöhten letzten versicherten Jahreslohn. Die Reihenfolge der Anspruchsberechtigten ist im Reglement Art. 39, Abs. 1 geregelt. Die versicherte Person kann durch schriftliche Mitteilung an die Kasse die Reihenfolge der Personenkreise «Eltern» und «Geschwister» ändern und innerhalb eines Personenkreises Quoten festlegen.

## ALTERSGUTHABEN/FREIZÜGIGKEITSLEISTUNG PER STICHTAG

Betrag, welcher per Stichtag angespart wurde und bei einem Stellenwechsel an die neue Pensionskasse überwiesen wird.

## EINKAUF- UND VORBEZUGSMÖGLICHKEITEN

**Maximal möglicher Einkauf:** Dieser Betrag (Maximum) kann bis zum Eintritt eines Versicherungsfalles zusätzlich einbezahlt werden. Die Leistungen werden dadurch entsprechend erhöht, die Einzahlung kann vollständig vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

**Maximal möglicher Vorbezug:** Bis drei Jahre vor der Pensionierung können die Vorsorgeleistungen vorbezogen oder verpfändet werden. Der Vorbezug ist an diverse Bedingungen gebunden und hat Leistungskürzungen zur Folge.